

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Nicole Gohlke, Agnes Alpers, Dr. Rosemarie Hein, Michael Leutert, Yvonne Ploetz, Kathrin Senger-Schäfer, Dr. Petra Sitte und der Fraktion DIE LINKE.

Diskriminierungsfreier Zugang zum Masterstudium

Es mehren sich an den Hochschulen die Anzeichen, dass viele Studierende keinen Masterstudienplatz erhalten und die Vergabe der wenigen Masterstudienplätze nicht rechtskonform verläuft. Von einem uneingeschränkten Zugang zum Master, wie ihn Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sowie die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) immer wieder anmahnen, kann keine Rede sein. Auch das Studienangebot in Bachelorstudiengängen wird dem tatsächlichen Bedarf nicht gerecht. Die Hochschulen sind überfüllt und reagieren mit nahezu flächendeckenden Zulassungsbeschränkungen. Das Bundesverfassungsgericht betonte in seinem „NC-Urteil“ vom 3. Mai 1972, dass „der numerus clausus niemals den Charakter einer vorübergehenden Maßnahme verlieren und zu einer ständigen, das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf freie Berufswahl aushöhlenden Einrichtung werden [dürfe]“. Durch den Wegfall des Wehrpflichtdienstes könnte sich die ohnehin schon angespannte Lage noch erheblich verschlechtern. Zudem fehlen Tausende Studienplätze im Fach Humanmedizin.

Im Rahmen der 7. Novelle des Hochschulrahmengesetzes im Jahr 2004 stärkte die Bundesregierung aus SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Selbstauswahlrecht der Hochschulen. Infolge dessen überarbeiteten die Länder ihre jeweiligen Landeshochschulzulassungsgesetze und ebneten so alternativen Auswahlverfahren den Weg. Die Umsetzung erfolgte an den Hochschulen sehr unterschiedlich. Manche verlangen von den Studierwilligen neben Abiturnoten Eignungstests, Praktika oder Motivationsschreiben. Andere Hochschulen fordern von ihren Bewerberinnen und Bewerbern hingegen spezifische Sprachnachweise, berufliche Vorkenntnisse und entwickelten eigene Ranking- bzw. Punktesysteme etc. Einheitliche Kriterien, verlässliche Verfahren, gleichwertige Bedingungen sind nicht gegeben. Auch der Zugang zum Masterstudium ist hiervon betroffen, wie verschiedene Medienberichte nahelegen.

Erste Konsequenzen zeichnen sich ab: In drei Eilverfahren wurde Mitte November 2010 vom Verwaltungsgericht (VG) Münster festgestellt, dass die Vergabepraxis zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gegen geltendes Recht verstößt (Aktenzeichen 9 L 529/10, noch nicht rechtskräftig). Das VG Münster kritisiert unter anderem die geringe Gewichtung des vorhergehenden Bachelorabschlusses, Widersprüche mit dem Landesrecht und hegt sogar Zweifel, ob die hohen „Qualifikationsanforderungen für das Masterstudium mit Artikel 12 des Grundgesetzes (das Recht, die Ausbildungsstätte frei zu wählen)“ vereinbar seien (SPIEGEL ONLINE vom 18. November 2010). Beschluss und Begründung des Gerichts

weisen darauf hin, dass erstens der Bedarf nach zusätzlichen Masterstudienplätzen besteht, zweitens der Masterzugang grundsätzlich auch durch das Grundrecht der freien Berufs- und Ausbildungswahl geschützt ist und drittens weitere Hochschulen rechtswidrige Auswahlverfahren anwenden könnten.

Seit der Föderalismusreform im Sommer 2006 hat der Bund die Kompetenz, im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung Regelungen zur Hochschulzulassung sowie zu Hochschulabschlüssen zu erlassen. Bislang hat der Bund davon aber keinen Gebrauch gemacht, obwohl sich immer wieder Probleme zeigen. Im Zuge der Neuordnung der Zulassungsverfahren wurde im Jahr 2006 ein Staatsvertrag zur Vergabe von Studienplätzen vereinbart, in dessen Folge unter anderem die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) in eine Servicestelle Hochschulzulassung bzw. hochschulstart.de umgewandelt wurde. Nach vier Jahren sollten inzwischen ausreichend Erfahrungen gesammelt worden sein, um eine Bewertung des aktuellen Zulassungsverfahrens an Hochschulen vorzunehmen. Übergangsweise wurde eine so genannte Studienplatzbörse eingesetzt, um das Problem unbesetzter Studienplätze zu reduzieren.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den am VG Münster ergangenen Urteilen zum Vergabeverfahren einer einzelnen Hochschule auf die Rechtssicherheit der derzeitigen Studienplatzvergabeverfahren insgesamt?
2. Inwieweit sieht die Bundesregierung die Gültigkeit des Rechts auf freie Wahl des Berufes sowie der Ausbildungsstätte beim Zugang zu Masterstudiengängen berührt?
3. Wie viel Prozent der bisher akkreditierten Bachelorstudiengänge und wie viel Prozent der bisher akkreditierten Masterstudiengänge sind nach Kenntnis der Bundesregierung örtlich zulassungsbeschränkt (bitte nach Bundesländern aufgeschlüsselt die Entwicklung der Zahl der Studiengänge nach Fächergruppen und entsprechende prozentuale Anteile seit dem Sommersemester 2005 bis zum Wintersemester 2010/2011 darstellen)?

Wie bewertet die Bundesregierung die derzeitige Situation bezüglich des Verhältnisses von Bewerberinnen und Bewerbern zu angebotenen Studienplätzen im Masterbereich (bitte Situation in den verschiedenen Bundesländern beleuchten)?

4. Welche Zugangshürden (Notendurchschnitte o. Ä.) haben die Bundesländer beim Zugang zu Masterstudiengängen errichtet, um die Definition des Masters als „weiterführenden Abschluss“ in den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) umzusetzen?
5. Hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund des 1972 ergangenen „NC-Urteils“, das eine zeitliche Eingrenzung von Zulassungsbeschränkungen vorsieht, die heutigen Beschränkungen beim Zugang zu Bachelor- und Masterstudiengängen sowie die Umsetzung der Zulassungsverfahren an den Hochschulen für verfassungskonform, bzw. welche Kriterien müssen nach Auffassung der Bundesregierung bei einer nicht verfassungskonformen Umsetzung erfüllt sein (bitte begründen)?
6. Ist aus Sicht der Bundesregierung die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen darauf angelegt, dass Bachelorabsolventinnen und -absolventen für einen anschließenden Masterstudiengang die Hochschule wechseln müssen, oder sollte regelmäßig für zukünftige Masterstudierende die faktische Möglichkeit bestehen, nach Wunsch an derselben Hochschule zu bleiben (bitte begründen)?

7. Welcher Aufwand ist aus Sicht der Bundesregierung für Studierende mit einem unfreiwilligen Wohnortwechsel beim Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium verbunden, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?
8. Besteht mit Hinblick auf den häufig verspäteten Zulassungszeitpunkt zum Masterstudium und die faktische Unmöglichkeit für viele Bachelorstudierende, an der eigenen Hochschule einen anschließenden Masterstudienplatz zu erhalten, aus Sicht der Bundesregierung Handlungsbedarf?
9. Inwiefern kann nach Auffassung der Bundesregierung sichergestellt werden, dass die Auswahlverfahren für Masterstudiengänge der verschiedenen Hochschulen vergleichbar sind in Hinblick auf die Berücksichtigung von Vorqualifikationen, und dass gleichzeitig das Grundrecht der freien Berufs- und Ausbildungswahl (Artikel 12 des Grundgesetzes) gewahrt bleibt angesichts
 - a) erheblich unterschiedlicher Zulassungsbedingungen vor Ort,
 - b) mangelnder Vergleichbarkeit vorausgegangener Bachelorabschlüsse?Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?
10. Wie bewertet die Bundesregierung das derzeit eingesetzte Instrumentarium an Auswahlkriterien (Punktesysteme, Rankings, Auswahlgespräche und Motivationsschreiben etc.) hinsichtlich ihrer Aussagekraft für einen kommenden Studienerfolg und ihrer Fehleranfälligkeit?
11. Warum liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse darüber vor, ob im Rahmen örtlicher Zulassungsverfahren in manchen Bundesländern Gebühren erhoben werden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/373)?
12. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor über diskriminierende Effekte von komplexen Auswahlverfahren für Studienbewerberinnen und -bewerber aus so genannten bildungsfernen Schichten, Frauen, mit Behinderung, Migrantinnen und Migranten, mit Migrationshintergrund bei individuellen Zulassungsverfahren an den Hochschulen?
13. Auf welche empirischen Untersuchungen stützt sich die Bundesregierung bei Bewertungen oder Aussagen zu Zulassungsverfahren an Hochschulen?
14. Inwiefern will die Bundesregierung mögliche Diskriminierungen oder diskriminierende Effekte bei der aktuellen Ausgestaltung von Zulassungsverfahren an Hochschulen künftig evaluieren?
15. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen, um dem Einfluss sozialer Benachteiligung bei Auswahlgesprächen entgegenzutreten (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 11. August 2006 auf Bundestagsdrucksache 16/2393)?
16. Hält die Bundesregierung bundesweit gültige Rahmenstandards für die Hochschulzulassung mittlerweile für notwendig, da sich im Bereich des Landeszulassungsrechts Entwicklungen abzeichnen, die „nachteilige Auswirkungen auf die nationale und internationale Mobilität von Studieninteressenten, Studierenden und Hochschulabsolventinnen und -absolventen befürchten lassen“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/11550, bitte begründen)?
17. Sind die derzeitigen und in den letzten Jahren bekannt gewordenen Probleme bei der Hochschulzulassung auf Seiten der Hochschulen und der Länder ausreichend Anlass bzw. unter welchen Bedingungen wird die Bundesregierung ihr Recht in Anspruch nehmen, im Rahmen der konkurrieren-

den Gesetzgebung einen rechtlichen Rahmen für die Hochschulzulassung vorzugeben, der für Studierwillige und die Hochschulen Rechtssicherheit, Transparenz und Einheitlichkeit schafft?

18. Wird die Bundesregierung auf bundesweit einheitliche und auch inhaltlich vergleichbare Abschlüsse in der Ausbildung von Lehrkräften hinarbeiten?

Falls ja, in welcher Form?

Falls nein, warum nicht?

19. Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang, dass das Land Sachsen wegen der Probleme bei einer bedarfsgerechten Ausbildung künftig wieder durchgängige Studiengänge mit Staatsexamen anbieten wird?

Hat dies aus Sicht der Bundesregierung Folgen für die Vergleichbarkeit der Abschlüsse und die Mobilität von Lehrkräften?

20. Wie bewertet es die Bundesregierung, wenn Studierende den für ihr Ausbildungsziel notwendigen Masterstudienplatz aufgrund kapazitätsbedingter Engpässe nicht erhalten können (z. B. Lehrerin, Lehrer, RichterIn, Richter etc.), und welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um dies zu unterbinden?
21. Wie viele Studienplätze blieben im Wintersemester 2010/2011 trotz der Studienplatzbörse in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen unbesetzt?
22. Inwieweit kann der zum 1. April 2011 geplante Start des neuen „dialogorientierten Serviceverfahrens für die Hochschulzulassung“ wie vorgesehen erfolgen, und welche Probleme sieht die Bundesregierung noch?
23. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich des Umsetzungsstandes der Schaffung von zusätzlichen Studienplätzen sowie möglicher Verstöße gegen die Vereinbarungen der Hochschulpakte I und II in den einzelnen Bundesländern vor?

Berlin, den 29. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion